

Fachgruppe Informationssysteme (DBTA)

Statuten

Art. 1 Name und Beziehungen

- ¹ Die Fachgruppe "Informationssysteme" (DBTA) ist eine Fachgruppe (fachliche Sektion) der Schweizer Informatiker Gesellschaft (SI). Sie arbeitet im Rahmen dieser Statuten selbständig.
- ² Die Fachgruppe pflegt Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen. Ihr Vorstand vertritt die SI in diesen Angelegenheiten.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Fachgruppe hat zum Ziel, Theorie und Anwendung von Methoden im Bereich Informationssysteme in der Schweiz zu fördern. Sie unterstützt dazu namentlich Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen den Anwendern leichter zugänglich gemacht und Erfahrungen bei der Anwendung neuer Methoden und Hilfsmittel sowohl anderen Anwendern wie auch Forschern weitergegeben werden.
- ² Die Fachgruppe organisiert Tagungen, Workshops, Besuche oder andere Aktivitäten. Diese richten sich nach dem Bedarf der Mitglieder.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft bei der Fachgruppe steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die am Zweck dieser Fachgruppe interessiert sind und Mitglied der SI sein können.
- ² Eine Mitgliedschaft bei der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft bei der SI oder bei einer anderen Informatik-Gesellschaft, mit der die SI eine Kooperationsvereinbarung getroffen hat, voraus.
- ³ Der Austritt aus der Fachgruppe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, wobei der laufende Jahresbeitrag voll zu bezahlen ist.

Art. 4 Organe

- ¹ Die Organe der Fachgruppe sind - die Generalversammlung, - der Vorstand.
- ² Die Mitglieder des Komitees werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- ³ Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

Art. 5 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe. Sie ist einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Diese findet in der Regel im Rahmen der Generalversammlung der SI oder im Rahmen einer von der Fachgruppe organisierten Konferenz statt. Darüber hinaus können ausserordentliche Generalversammlungen durch den Vorstand sowie auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden.
- ² Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mit der Traktandenliste wenigstens 30 Tage zum voraus zu erfolgen. Ist dies erfüllt, so ist die Generalversammlung beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden, bei Änderungen der Statuten mit drei Viertel Mehrheit der Stimmenden.
- ³ Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschliesst über Budget, Jahresbeitrag der Fachgruppe, Abnahme der Jahresrechnung sowie über Statutenänderungen. Der Vorstand oder 10% der Mitglieder können weitere Geschäfte zur Behandlung in der Generalversammlung vorschlagen.
- ⁴ Anstelle eines Entscheides in der Generalversammlung kann der Vorstand einen Briefentscheid der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen.

Art. 6 Komitee

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vize-Vorsitzenden, einem Sekretär, einem Kassier und weiteren Mitgliedern. Ausser der Wahl des Vorsitzenden konstituiert es sich selbst.
- 2 Vorsitzender und Vize-Vorsitzender dürfen ihr Amt nicht länger als vier aufeinanderfolgende Jahre ausüben.
- 3 Der Vorstand vertritt die Fachgruppe gegenüber der SI und entscheidet über alle Fragen, die nicht gemäss Artikel 5 ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 7 Zusammenarbeit mit der SI

- 1 Die Mitglieder der Fachgruppe profitieren von denselben Dienstleistungen wie die übrigen SI-Mitglieder. Sie erhalten insbesondere die SI-Mitteilungen und andere Publikationen der SI.
- 2 Die Fachgruppe kann die Dienstleistungen des SI-Sekretariates beanspruchen.
- 3 Finanzielle Zusammenarbeit
 - a) Die Mitglieder der Fachgruppe zahlen einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag, der zusammen mit dem Mitgliederbeitrag der SI durch die SI eingezogen wird.
 - b) Die Fachgruppe koordiniert ihr jährliches Budget mit dem der SI. Die Finanzen der Fachgruppe werden von der SI als Teil ihrer Gesamtrechnung verwaltet. Die SI erstellt für die Fachgruppe einen jährlichen Rechnungsbericht.
- 4 Durch folgende Massnahmen wird die Zusammenarbeit mit der SI gewährleistet:
 - a) Der Vorsitzende der Fachgruppe teilt dem Präsidenten der SI alle von der Fachgruppe getroffenen Beschlüsse mit.
 - b) Der Präsident der SI wird zu den Sitzungen des Komitees der Fachgruppe eingeladen.
 - c) Der Vorsitzende des Komitees der Fachgruppe wird zu den Sitzungen des Vorstandes der SI eingeladen.

Art 8 Finanzen

- 1 Der Vorstand ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Fachgruppe.
- 2 Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Rechnungsrevisoren der SI.

Art. 9 Änderung der Statuten

- 1 Der Vorstand oder 10% der Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist der Traktandenliste der darüber beschliessen-den Generalversammlung beizulegen.
- 2 Zur Gültigkeit bedarf eine Statutenänderung auch der Zustimmung des Vorstandes der SI.
- 3 Die Auflösung der Fachgruppe kann auf dieselbe Art beschlossen werden wie eine Änderung der Statuten. Ein allfälliges Vermögen der Fachgruppe geht in das Vermögen der SI über.

Art. 10 Übergangsbestimmungen.

- 1 Die Statuten der Fachgruppe SIGIS ersetzen diejenigen der Fachgruppe DBTA. Sie wurden am 25. November 2005 von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand der SI in Kraft.

Revidiert 15. Oktober 2005.